



# Zahlungsverkehrsstatistik

## Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand: Februar 2018

# **Beantwortung ausgewählter Fragen zur Zahlungsverkehrsstatistik ab**

## **Berichtsjahr 2014**

(FAQ)

Für Begriffsdefinitionen und Basisinformationen über Inhalte des nachfolgenden Dokuments siehe allgemeine Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik (ZVStatistik) verfügbar im Internet auf folgender Seite:

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/613582/ab575d8c45af4aaeee1684cbcbc8f1ea/mL/allgemeine-richtlinien-zur-zahlungsverkehrsstatistik-data.pdf>

Inhalt:

- I. Kreis der meldenden Institute**
- II. Technische Fragen**
- III. Detailfragen zur Abgabe der Meldungen**
  - Zu allen Meldeschemata
  - Zu Meldeschema ZVS1
  - Zu Meldeschema ZVS2
  - Zu Meldeschema ZVS3
  - Zu Meldeschema ZVS4.A und ZVS4.W
  - Zu Meldeschema ZVS8.A und ZVS8.W
- IV. Sonstige Fragen**

## I. Kreis der meldenden Institute

1. *Wie kann als Meldeinstitut gewährleistet werden, dass im Inland wie auch bei grenzüberschreitenden Kundenbeziehungen ausschließlich der Zahlungsverkehr der Nicht-Zahlungsdienstleister gemeldet wird?*
  - Bei der Europäischen Zentralbank wird – in Analogie zur bestehenden Liste der Monetären Finanzinstitute<sup>1</sup> (MFIs) – eine Liste der für die ZVStatistik relevanten Institute (Payments Statistics Relevant Institutions – PSRIs; siehe [https://www.ecb.europa.eu/stats/financial\\_corporations/list\\_of\\_financial\\_institutions/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/index.en.html)) geführt. Mit Hilfe der Liste ist die Unterscheidung von Zahlungs- und Nicht-Zahlungsdienstleistern innerhalb der Europäischen Union einfach möglich.
  - Zusätzlich veröffentlicht die Deutsche Bundesbank auf ihrer Internetseite eine Liste aller E-Geld sowie Zahlungsinstitute; siehe <https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/zahlungsverkehrsstatistik.html>
  - Bei Zahlungsverkehr von und für Kunden aus Ländern außerhalb der EU ist vom Meldeinstitut zur Unterscheidung von Zahlungs- und Nicht-Zahlungsdienstleistern auf geeignete Informationen über den Kunden, dessen angebotene Dienstleistungen und somit seiner Zugehörigkeit zum Kreis der Zahlungsdienstleister abzustellen.
2. *Ist vorgesehen, dass für Institute mit Girogeschäft von geringem Volumen eine Bagatellregelung geschaffen wird?*
  - Die ZVStatistik wird im Wege einer Vollerhebung durchgeführt, Meldefreigrenzen sind daher nicht vorgesehen.

---

<sup>1</sup> Die bei der Europäischen Zentralbank geführte Liste der MFIs ist auf der Internetseite [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu) unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial Statistics>List of financial institutions>MFI data access facility oder direkt über folgenden Link verfügbar: [http://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily\\_list.en.html](http://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list.en.html)

## II. Technische Fragen

### 1. *Wie wird die Meldung zur Zahlungsverkehrsstatistik abgegeben.*

- Die Meldung erfolgt über das Extranet der Bundesbank als .xml-Datei. Weitere Informationen zur Einreichung und zum Dateiformat finden Sie hier:

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/extranet/bankenstatistik---extranet-611396>

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml>

- Sollte Ihre Meldung nur einen geringen Umfang haben, können Sie diese auch über ein Eingabeformular im AMS-B abgeben. Dafür ist jedoch eine Registrierung für die Funktion Nr. 20 Online-Erfassung der Zahlungsverkehrsstatistik nötig.

### 2. *Wie werden Beträge angegeben und gerundet?*

- Alle Anzahlen oder Werte werden unskaliert erwartet – als ganze Zahlen ohne Dezimalstellen. „Anzahlen“ sind Stücke und „Werte“ sind volle EURO.

Der Hinweis "in Mio" in unseren Meldeschemata ZVS4 bis ZVS8 oder „in Tausend“ in Teilen des Meldeschemas ZVS1 ist eine reine Genauigkeitsangabe. Die Positionen dürfen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

#### Beispiele

1) Der Wert 1.400.000 kann in ZVS4 bis ZVS8 auf 1 Mio gerundet werden und erscheint in der Meldung dann als 1.000.000. Man kann aber ebenso gut die genauen 1.400.000 melden.

2) Im Sinne der Vermeidung von Nullmeldungen bitten wir um die genaue Meldung.

### 3. *Wie ist bei Korrekturmeldungen zu verfahren?*

- Korrekturen sollen in Form von Gesamtkorrektur-Meldungen erfolgen. Bei einer Gesamtkorrektur ist die komplette Meldung neu zu erstellen. Die Übertragung dieser neuen Meldung führt dazu, dass in der Bundesbank sämtliche vorher gemeldeten Daten des Instituts zu diesem Termin durch die Gesamtkorrektur ersetzt werden.

### III. Detailfragen zur Abgabe der Meldungen

#### ***Zu allen Meldeschemata***

1. *Wo sind Währungsumrechnungskurse zu finden?*

Für die Umrechnung von Fremdwährungen sind – sofern vorhanden – die Euro-Referenzkurse der EZB heranzuziehen. Angaben hierzu sind beispielsweise unter folgenden Internetadressen zu finden:

- [https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723444/723444?statisticType=BBK\\_ITS&treeAnchor=EURORAUM](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723444/723444?statisticType=BBK_ITS&treeAnchor=EURORAUM)
- <https://www.bundesbank.de/de/publikationen/statistiken/statistische-beihefte>
- [https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rates/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html)

2. *Wie sind Gebühren und Steuern zu behandeln?*

- Gebühren und Steuern stellen Zahlungen des Kunden an den Zahlungsdienstleister oder an die Steuerbehörden dar. Sind diese als Teil der Transaktion direkt mit dem Betrag der Transaktion verrechnet, dann ändert sich der Nominalbetrag dieser Transaktion entsprechend, jedoch führt die Gebühr bzw. Steuer nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der Transaktionen. Wird die Gebühr oder Steuer jedoch in einer separaten Buchung belastet, zählt sie sowohl bei der Anzahl als auch beim Betrag als eigene Transaktion.

3. *Wie sind im Falle von Fusionen zum 01.01. eines Jahres Karten und Terminals zu erfassen?*
  - Im diesem Falle sind Karten und Terminals für die am Meldestichtag 31.12. des Vorjahres noch existierenden Vorgängerinstitute getrennt zu ermitteln.
4. *Wer meldet POS-Terminals und die zugehörigen Transaktionen?*
  - Es meldet der Terminalacquirer. Der Begriff "Acquirer" ist hierbei weiter gefasst (siehe Punkt „I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen“ der o. g. Richtlinien zur ZVStatistik). Daher ist derjenige, der "die Einlagekonten oder Zahlungskonten (gemäß § 1 Absatz 3 ZAG) für Kartenakzeptanzstellen, das heißt Händler, führt und an den die Transaktionsdaten zur Abrechnung übermittelt werden." Hat der Netzbetreiber die Eigenschaft eines Zahlungsinstituts, meldet der Netzbetreiber, anderenfalls muss der erste meldepflichtige Zahlungsdienstleister in der Prozesskette zur Abwicklung der Kartenzahlungsgegenwerte melden (der die Konten für den Netzbetreiber oder Händler als Nicht-Zahlungsdienstleister führt). Dann obliegt auch die Meldung der Terminals dem ersten meldepflichtigen Zahlungsdienstleister in der Prozesskette zur Verrechnung der getätigten Kartenzahlungsgegenwerte.
5. *Ein Institut beabsichtigt, seinen Kunden eine Kreditkarte eines Drittanbieters anzubieten. Wer muss die Karten und die getätigten Umsätze in der ZVStatistik melden?*
  - Die Anzahl der (Kredit-)Karten (Meldeschema ZVS2) sowie die Transaktionen nach Art der Zahlung (Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W) sind – gegliedert nach Kartenart – durch den die Karten emittierenden, inländischen Zahlungsdienstleister zu melden. Neben rechtlich selbstständigen, inländischen Zahlungsinstituten gehören auch Zweigstellen ausländischer Zahlungsinstitute zum Kreis der in Deutschland zur ZVStatistik Meldepflichtigen.
  - Handelt es sich bei dem Drittanbieter nicht um einen in Deutschland zur ZVStatistik meldenden Zahlungsdienstleister, dann meldet das Kartenkonto führende im Inland meldepflichtige Institut. Werden Zahlungskarten vermittelt, bei denen weder der Kartenemittent noch der

Kartenkonto führende Zahlungsdienstleister im Inland meldepflichtig sind, erfolgt keine Meldung zur deutschen ZVStatistik.

- Für die Meldungsabgabe der Transaktionen nach Art des Terminals (z. B. Bargeldabhebungen, Zahlungen am "Point of Sale"; Meldeschema ZVS5) steht nicht der Karten ausgebende, sondern der das Terminal betreibende inländische Zahlungsdienstleister in der Meldeverantwortung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen Transaktionen mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten an Terminals bereitgestellt durch ausländische Zahlungsdienstleister dar. Diese Transaktionen werden wiederum von den inländischen, Karten ausgebenden Zahlungsdienstleistern gemeldet.

**Zu Meldeschema ZVS1 („Institute, die Nicht-Zahlungsdienstleistern Zahlungsdienste anbieten“):**

- 6. Für einen Kunden wird ein Tagesgeldkonto mit folgenden Eigenschaften geführt: Referenzkontenbindung, d.h. der Kunde kann von diesem Konto aus nur auf das hinterlegte Konto (in der Regel bei seiner Hausbank) überweisen. Des Weiteren wird ein Einzug nur von diesem Referenzkonto akzeptiert. Überweisungen auf dieses Konto können aber von jedem Konto erfolgen. Das Konto dient nur der Geldanlage – nicht dem Zahlungsverkehr. Frage: In welche Kontokategorie im Sinne des Meldeschemas ZVS1 fällt dieses Konto?*
  - Die genannten Tagesgeldkonten mit Referenzkontobindung von Nicht-Zahlungsdienstleistern sind in der Zeile A1 und ggf. in der Zeile A11 zu erfassen, falls über diese online verfügt werden kann.
  - Unter den Begriff „übertragbare, täglich fällige Konten“ (Zeilen A12, A121) fallen diese nicht.
  - Wenn der Kontoinhaber per Überweisung über sein Guthaben verfügt, ist dieser Vorgang in den Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W abzubilden.
- 7. Sind im Meldeschema ZVS1 auch Fremdwährungskonten zu berücksichtigen?*
  - In Fremdwährung geführte Konten und daraus folgende Transaktionen sind in allen entsprechenden Meldepositionen zu berücksichtigen.



### **Zu Meldeschema ZVS2 („Funktionen der Zahlungskarten“):**

8. *Ist es richtig, dass es beim Meldeschema ZVS2 bezüglich der Daten für Karten zur Bargeldabhebung, Karten mit Zahlungs- und E-Geldfunktion zu Überschneidungen kommt?*
- Ja. Mehrfachnennungen – je nach Funktionen der Karte – sind ausdrücklich zulässig. Dies gilt allerdings nur für die Zeilen I11 bis I1301, nicht jedoch für die Zeilen I1 und I1001.
9. *Wie sind Karten, über die nur auf Guthabenbasis verfügt werden kann (sog. vorausbezahlte oder Prepaid-Kredit- bzw. -Debitkarten) im ZVS2 zu erfassen?*
- Derzeit sind diese nur dann als E-Geld und damit in den Zeilen I13 ff. (Karten mit E-Geldfunktion) zu erfassen, wenn auf ihnen aufsichtsrechtliches E-Geld (definiert durch § 1a ZAG) direkt gespeichert werden kann oder wenn die Karten Zugang zu einem E-Geld-Konto ermöglichen. E-Geld zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass es nicht verzinst wird (§2 Abs. 1a ZAG, s. hierzu auch [Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum ZAG](#)).
- Ist dies nicht der Fall und die Karte erfüllt die Eigenschaften einer Debitkarte nach Zeile I121 (u.a. direkte Belastung des Kontos ohne nennenswerte Verzögerung), ist sie entsprechend zu melden. Karten mit PIN sind zusätzlich in Zeile I11 (Karten zur Bargeldabhebung an Geldautomaten) zu erfassen. Erfüllt die Karte die Eigenschaften einer Kreditkarte ohne Kreditfunktion (d.h. insbesondere Kumulierung der Umsätze und Verrechnung zum Ende der Abrechnungsperiode), ist sie als solche in der Position I122 zu erfassen.
- Zur Position „Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto“ (Zeile I132, Meldeschema ZVS2):  
Maßgeblich für die Einordnung einer Zahlungskarte in diese Position ist das mit der Karte verknüpfte E-Geld-Konto (auch z.B. Kreditkarten./Schattenkonten), über das der Nutzer auch ohne Karte verfügen kann, z. B. mittels Login in ein Online-Portal. Über diesen Direkt-Zugriff auf das E-Geld-Konto kann der Nutzer frei über gespeichertes Guthaben verfügen und dieses z. B. auf andere E-Geld-Konten (eigene oder

fremde) überweisen (entsprechend der Erklärung zu Zeile A3 der allgemeinen Richtlinien zur ZVStatistik). Das bedeutet, dass der Verlust der Karte nicht dazu führt, dass das vorausbezahlte Guthaben für den Kunden verloren ist. Dabei ist das Konto vertragsgemäß zinsfrei und auf Guthabenbasis zu führen (entsprechend § 1a Abs. 3 und § 2 Abs. 1a ZAG). Andernfalls sind Prepaid-Karten als „Karten, auf denen E-Geld gespeichert werden kann“ (Meldeposition ZVS2.I131) zu melden.

10. *Sind Händlerkarten als Karten mit E-Geldfunktion zu erfassen?*

- Nein. Händlerzahlkarten, die nicht von oder in Kooperation mit Zahlungsdienstleistern ausgegeben werden, werden bei der Erhebung der ZVStatistik nicht erfasst.

11. *Ein Geldautomat bietet die Funktion an, ohne Karteneingabe Geld abheben zu können. Die Autorisierung erfolgt dabei über eine Smartphone-Anwendung. Welche Melderelevanzen bestehen in der ZVStatistik?*

- Ein Gegenstand, der auf ein Konto zugreift, das für ein solches Bargeldabhebungs- oder Zahlverfahren freigeschaltet ist und somit in Zusammenhang beispielsweise mit mobilen Endgeräten Transaktionsmöglichkeiten analog einer Zahlungskarte bietet, ist als Zahlungskarte im Meldeschema ZVS2 zu erfassen – je nach Funktion in den entsprechenden Zeilen.
- Die Bargeldabhebung des Kunden eines inländischen Zahlungsdienstleisters, der diese Art von „mobile cash“ an einem Geldautomaten anbietet, der von einem inländischen Zahlungsdienstleister abgerechnet wird, ist in der Zeile A.T41.S111 der Meldeschemata ZVS5.A und ZVS5.W zu melden.

12. *Wir führen sogenannte Cash-Karten. Diese Karten dienen ausschließlich zur Bargeldeinzahlung an Bankautomaten. Sind diese auch in der Zeile I1 des Meldeschemas ZVS2 zu erfassen?*

- Die von Ihnen genannten Cash-Karten, die nur zur Bargeldeinzahlung bestimmt sind, sind im Meldeschema ZVS2 nicht nur in der Zeile I1, sondern auch in der Zeile I11 zu erfassen.

13. *Wie sind von Kreditkartenfirmen emittierte Karten zu melden, wenn diese direkt das Konto des Kunden belasten?*
- Karten, die über ein Kreditkartensystem abgerechnet werden, jedoch direkt und ohne nennenswerte Verzögerung das vom Kunden für den Zahlungsverkehr genutzte Konto belasten, unabhängig davon, ob dieses vom Kartenemittenten geführt wird, sind als Debitkarten in der Position I121 zu melden.

**Zu Meldeschema ZVS3 („Akzeptanzstellen für Zahlungskarten“):**

14. *Sind in Zeile S112 auch Terminals zu melden, bei denen die Überweisungsfunktion technisch vorgesehen, jedoch nicht frei geschaltet ist?*
- Wenn die Überweisungsfunktion nicht freigeschaltet ist, sind diese Terminals nicht in der Zeile S112 zu melden.
15. *Wenn ein Institut Bankautomaten nicht selbst abrechnet, sondern ein Provider (Zahlungsdienstleister) diese Aufgabe übernimmt, wer meldet dann nach ZVS3?*
- Die Eigentumsverhältnisse sind nicht maßgeblich für die Meldepflicht. Es meldet der Zahlungsdienstleister, der die Umsätze am Automaten abrechnet. Ist für die Abrechnung der Umsätze an einem physischen Automaten mehr als ein Zahlungsdienstleister verantwortlich (beispielsweise, weil die Abrechnung von Girocard- und Kreditkartenumsätsen oder daneben unterschiedlichen Kreditkarten-„Brands“ nicht durch einen Zahlungsdienstleister erfolgt), dann meldet jeder, der direkt als erster Zahlungsdienstleister in der Transaktionskette Umsätze abrechnet, den Automaten.

**Zu Meldeschema ZVS4 („Nutzung bargeldloser Zahlungsinstrumente durch Nicht-Zahlungsdienstleister“):**

16. *Ein inländisches Institut A hat keine Kasse. Ein Nicht-Zahlungsdienstleister-Kunde dieses Instituts A reicht bei einem anderen Institut B (in Deutschland) Bargeld ein. Das Institut B überweist die Einzahlungsgegenwerte gemäß Servicevertrag als SEPA-Transaktion an das Konto des Kunden beim Institut A ohne Kasse.*

Es findet eine Bargeldeinzahlung am Schalter statt, bei der der Einzahler kein Kontoinhaber ist. Daher handelt es sich um eine „Überweisung von Bareinzahlung an Nichtkontoinhaber“ (ZVS8.A und ZVS8.W), die durch das Institut B, welches das Bargeld entgegennimmt, gemeldet wird. Zusätzlich wird diese Transaktion als Überweisung in den Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W als auch in den Meldeschemata ZVS8.A und ZVS8.W gemeldet“. Das Institut A ohne Kasse meldet diese Sachverhalte nicht.

17. *Ähnlicher Sachverhalt wie im vorigen Punkt, nur hebt der Nicht-Zahlungsdienstleister-Kunde des Instituts A Geld beim Institut B ab, das gemäß Servicevertrag per SEPA Lastschrift die Gegenwerte dem Konto des abhebenden Kunden beim Institut A ohne Kasse belastet.*
  - Diese Transaktion ist durch das Institut B, das das Bargeld auszahlt und die Gegenwerte einzieht, sowohl als Lastschrift in den Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W als auch in den Meldeschemata ZVS8.A und ZVS8.W in der Position „Überweisung von Bareinzahlungen bzw. Barauszahlungen an Nichtkontoinhaber“ zu melden. Das Institut A ohne Kasse meldet diese Sachverhalte nicht.
18. *Werden Lastschriften aus der Verrechnung von Girocardzahlungen oder Bargeldabhebungen am GAA zusätzlich zu dem zu Grunde liegenden Geschäftsfall als Lastschrift gezahlt?*
  - Nein. In Tabelle ZVS4 werden Girocardzahlungen nur in der Position „Zahlungen mit Debitkarte“ und nur durch den Kartenemittenten erfasst. Eine Meldung der ausgelösten Lastschriften durch den Terminal betreibende, meldepflichtige Zahlungsdienstleister erfolgt nicht in Position T2.I22 des Meldeschemas ZVS4, sondern als POS Transaktion im Schema ZVS5. Bargeldabhebungen am Automaten meldet der Terminal betreibende, meldepflichtige Zahlungsdienstleister ebenfalls lediglich – je nach Sitzland der beteiligten Zahlungsdienstleister – beispielsweise in der Position A.T41.S111 des Schemas ZVS5 und nicht als Lastschrift im Meldeschema ZVS4.
19. *Sind auch aus dem Erwerb von Waren und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen resultierende Zahlungen (z.B. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung) durch einen Zahlungsdienstleister zahlungsverkehrsstatisch relevant?*
  - Ja, da hierbei ein Nicht-Zahlungsdienstleister eine Zahlung erhält.

- Wann immer Zahlungsdienstleister in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Zahlungen an Nicht-Zahlungsdienstleister tätigen, sind diese Transaktionen zu erfassen (auch Gehaltszahlungen).
20. *Eine Bausparkasse erhält Schecks von ihren Kunden. Diese Schecks werden anschließend zur Einlösung an die Hausbank weitergeschickt. Wer meldet diesen Sachverhalt?*
- Institute, die ihren Zahlungsverkehr ausgelagert haben oder über eine Kontoverbindung bei einer anderen Bank abwickeln, bleiben für die Meldung der Zahlungen verantwortlich. In diesen Fällen meldet nicht die erste Inkassostelle (= Bank, die für das Institut den Zahlungsverkehr abwickelt), sondern das auslagernde Institut. Somit sind die Schecks von der Bausparkasse selbst zu melden.
21. *Wo ist eine USD-Überweisung aus Deutschland über eine Bank in New York an ein Konto bei einem deutschen Zahlungsdienstleister zu erfassen? Die Zahlung wird dabei zum Währungstausch unter Nutzung eines US-BIC über eine Bankverbindung in den USA geleitet.*
- Für die Erhebung der Statistik sind die zwischengelagerten Abwicklungsstationen einer Transaktion unerheblich. Für die Länderzuordnung zählt einzig die Ansässigkeit des ursprünglich initiiierenden und des final empfangenden Zahlungsdienstleisters.
  - Der überweisende inländische Zahlungsdienstleister meldet daher in den Zeilen T2.I21ff. des Meldeschemas ZVS4 in der Spalte DE. Das inländische Empfängerinstitut meldet die Transaktion nicht, obwohl es diese über den US-Abwicklungsweg erhält.
22. *Ein inländischer Zahlungsdienstleister erhält eine Gutschrift einer im Ausland initiierten Überweisung über ein drittes inländisches Institut. Wer hat dies wo zu melden?*
- Das Institut des Endbegünstigten im Inland meldet die aus dem Ausland empfangene Überweisung in den Zeilen T2.I21ff. der Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W jeweils in der Spalte Z9.
  - Das durchleitende inländische Institut hingegen erfasst die Transaktion nicht.
23. *Sind Zahlungen aus dokumentärem Geschäft melderelevant?*

- Zahlungen, die aus dokumentärem Geschäft resultieren, sind melde-relevant. Zahlungen aus Importakkreditiven bzw. -inkassi sind als Zah-lungen von Nicht-Zahlungsdienstleistern in das Ausland, Zahlungen aus Exportakkreditiven bzw. -inkassi als Zahlungen an Nicht-Zahlungsdienstleister aus dem Ausland zu melden.
24. *Ein Meldeinstitut führt Konten für eine Bad Bank, die selbst nicht den Status eines Monetären Finanzinstituts oder Zahlungsinstituts hat. Wer meldet ei-nen Überweisungseingang aus dem Ausland, den das Institut an die Bad Bank weiterleitet?*
- Grenzüberschreitende Überweisungseingänge meldet stets der letzte meldepflichtige Zahlungsdienstleister in der Transaktionskette. In die-sem Fall meldet das Meldeinstitut die Transaktionen für den nicht Zah-lungsdienstleister (Bad Bank) im Meldeschemata ZVS4, Spalte Z9.
25. *Sind Urgent Payments („URGP“-Zahlungen) als NICHT-SEPA Überwei-sungen zu zählen (Zeile T2.I21001)?*
- Entscheidend ist nicht die Abwicklungsplattform, sondern nur, ob die Transaktionen die SEPA-Anforderungen erfüllen, also beispielsweise mit IBAN (BIC) adressiert werden.
26. *Unterscheidung zwischen Einzel- und Sammelüberweisung bzw. -lastschrift: Wie sind Zahlungen zu zählen, die in einer Datei mit nur einer Zahlung gesendet werden?*
- Bei der Unterscheidung zwischen Sammel- und Einzeltransaktionen (bei Überweisungen und Lastschriften) ist auf die Auftragserteilung zwischen Nicht-Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstleister abzu-stellen und die enthaltene Zahl der Transaktionen pro Auftrag zu be-rücksichtigen. Initiiert der Nicht-Zahlungsdienstleister die Transaktion durch eine Datei mit mehr als einer Transaktion, sind die enthaltenen Transaktionen als "initiiert als Datei/Sammel-..." zu melden. Enthält die Datei nur eine Transaktion, ist diese als "initiiert als Einzel-..." zu er-fassen.
27. *Wie sind Transaktionen von Prepaid-Karten zu erfassen, wenn es sich nicht um kartenbasiertes, aufsichtsrechtliches E-Geld handelt?*
- Siehe Ausführungen zu den entsprechenden Karten des Meldesche-mas ZVS2: Derzeit sind Transaktionen mit Prepaid-Karten nur dann in

Zeile T3.I132 der Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W zu melden, wenn die zugrunde liegenden Konten, die die vorbezahlten Gegenwerte aufnehmen, aufsichtsrechtlich als E-Geld erachtet werden und die Gegenwerte auch dazu verwendet werden können, um Zahlungen und Überweisungen zwischen Konten vorzunehmen. Anderenfalls werden sie entsprechend den zu Grunde liegenden Karten den Zahlungen mit Debitkarten (Zeile T1.I121) bzw. mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion (Zeile T1.I122) zugeordnet.

**Zu Meldeschema ZVS8 („Weitere Zahlungstransaktionen mit Nicht-Zahlungsdienstleistern“):**

28. *Gehören in die Zeilen T41.S2 und T42.S2 (Bargeldtransaktionen am Schalter) auch Transaktionen zu Lasten / zu Gunsten von Sparkonten?*
- In den Richtlinien wird allgemein von "Konten" gesprochen. Es sind auch Sparkonten einzubeziehen.
29. *Was wird unter der Formulierung „einfache Buchungen“ verstanden?*
- Das Meldeschema ZVS8 beinhaltet einfache Buchungen, die von Zahlungsdienstleistern aufgrund vertraglicher Nebenpflichten automatisch ohne weiteren expliziten Auftrag des Kunden veranlasst werden. Dabei gilt, dass einfache Buchungen nur dann als solche erfasst werden, wenn der Geschäftsvorgang in ein und demselben Institut abgewickelt wird. Solche einfachen Buchungen resultieren z.B. aus:
    - Zinszahlungen (Kontogutschriften)
    - Zinsbelastungen (Kontobelastungen)
    - Dividendenzahlungen der Bank für eigene Aktien (Kontogutschriften)
    - Belastung von Gebühren, die aus Bankgeschäften resultieren (Kontobelastungen)
    - Kauf (Kontobelastungen) oder Verkauf (Kontogutschriften) von Wertpapieren oder Fremdwährungen nach Kundenauftrag
    - Kreditbereitstellungszahlungen (Kontogutschriften) als auch Tilgungseinzüge (Kontobelastungen)
    - Belastungen durch Beträge aus Kreditkartenabrechnungen (Kontobelastungen)
    - Transfers von Einlage-, Depot- oder anderen Konten eines Nicht-Zahlungsdienstleister-Kunden bei demselben Institut stellen nur einfache Buchungen dar, sofern kein dezidiertes Kundenauftrag vorliegt (ggf. Berücksichtigung als Kontogutschriften und Kontobelastungen). Erfolgen Transfers jedoch im Kundenauftrag wie beispielsweise im Falle von hausinternen Überträgen oder der Ablösung von Darlehen mittels Guthaben, sind Überweisungen nach Meldeschema ZVS4 zu melden – keine einfachen Buchungen.



30. *Sind die ersten drei Meldepositionen des Meldeschemata ZVS8 (T2.I2122.S31, T2.241, T2.I242) als Teilmenge des ZVS4 zu betrachten oder dürfen Transaktionen aus diesen Meldepositionen nicht in ZVS4 enthalten sein? D.h. eine Einzelüberweisung im Onlinebanking ist in ZVS8 und auch in ZVS4 als beleglose Einzelüberweisung zu melden? Sind die einfachen Kontogutschriften und -belastungen weiterhin auch in ZVS4 oder nur noch in ZVS8 zu melden?*
- Die Meldepositionen "Einzelüberweisung im Onlinebanking" (T2.I2122.S31) der Meldeschemata ZVS8.A und ZVS8.W stellen Teilmengen der beleglosen, als Einzelüberweisung initiierten Transaktionsdaten (T2.I2122) der Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W dar.
  - Demgegenüber sind die Angaben zu "Kontogutschriften durch einfache Buchungen" (T2.I241) und zu "Kontobelastungen durch einfache Buchungen" (T2.I242) des Meldeschemas ZVS8 nicht in die Meldedaten des Schemas ZVS4 einzubeziehen.
31. *Was ist unter Transaktionen über ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (Zeile T2.S32) zu verstehen?*
- Hierbei sollen nur solche Transaktionen gemeldet werden, bei denen "die Zahlung an den Betreiber des Telekommunikations- oder IT-Systems oder IT-Netzes erfolgt, sofern der Betreiber die einzige zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen ist" (siehe o.a. Richtlinien zu Meldeschema ZVS8, Zeile T2.S32). In dieser Position haben also nur Zahlungsdienstleister Angaben zu machen, die ein solches Telekommunikations- oder IT-System oder IT-Netz – beispielsweise für ein mobiles Zahlverfahren – betreiben.
32. *Entspricht die Position Bargeldauszahlungen an Zahlungsterminals (POS; Zeile T41.S12) den Barvorschüssen an POS-Terminals, die auch in der Position ZVS5 Zeile A.T41.S111 enthalten sind?*
- Barvorschüsse an POS-Terminals werden in der Zeile T41.S12 des Meldeschemas ZVS8 erfasst, wenn diese in Zusammenhang mit einer Zahlung für Waren- oder Dienstleistungen getätigt werden.

- Die Barvorschüsse werden nur dann in den Zeilen A.T41.S111 und B.T41.S111 des Schemas ZVS5 ausgewiesen, wenn "sie unabhängig von einer Zahlungstransaktion" sind.
33. *Welche Transaktionen sind unter der Position Einzelüberweisung im Onlinebanking (Zeile T2.I2122.S31) zu melden?*
- Hierunter sind nur Transaktionen zu fassen, die zur Bezahlung im Internethandel getätigt werden. Dies geschieht entweder über Online-Banking-Anwendungen oder über spezielle (Zahlungsauslöse-) Dienste. Insofern sind beispielsweise Informationen zu beschaffen, welche Transaktionen über Zahlungsauslösedienste angestoßen worden sind, die selbst keine meldepflichtigen Zahlungsdienstleister im Sinne dieser Statistik (zum Beispiel Sofortüberweisung, giro pay oder paydirekt) sind.
  - Im Falle von paydirekt sind die Transaktionen der Kundenbank in dieser Position zu melden. Die Händlerbank meldet die Paydirekt-Zahlung als Lastschrift im ZVS4.
  - Alle sonstigen über eine Online-Anwendung angestoßenen Zahlungstransaktionen sind hier nicht zu melden, da nur ECommerce berücksichtigt werden soll.

#### **IV. Sonstige Fragen**

1. *Ist es erforderlich, Fehlanzeigen oder Nullmeldungen abzugeben?*
  - Ja. Eine Fehlanzeige kann vereinfacht mittels des auf dieser Internetseite bereit gestellten Formulars erfolgen:  
<https://www.bundesbank.de/resource/blob/613502/16c1fb4bcaed430c460b398ba53e317d/mL/mw-fehlanzeigemeldung-data.pdf>